

STATUTEN

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Saware Dicha» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Muri AG. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2: Zweck

Der Verein verfolgt folgenden Zweck:

Die Förderung von Kindern und Frauen in ländlichen Regionen Südäthiopiens.

Ziele dieser Förderung sind:

- Kindern in ländlichen Regionen, insbesondere im Dorf Saware, bessere Chancen und Perspektiven für die Zukunft zu geben.
- Frauen zu stärken, damit sie bessere Zukunftschancen haben und gleichberechtigter leben können.

Der Verein versucht dies zu erreichen durch:

- Zugang zu qualitativ besserer Bildung, wie dem Bau von Schulen und dem Einsatz von fair bezahlten und motivierten Lehrkräften und qualitativ guten Lehrmethoden und -materialien.
- Verbessertem Zugang zu sauberem Trinkwasser
- Einführung von effizienteren und weniger gesundheitsschädigenden Kochmethoden
- Einführung von Solarenergie anstelle von Licht durch Kerosinlampen
- Schulungen zu biologischem Landbau
- Schaffung von verbesserten Einkommensmöglichkeiten, insbesondere für Frauen
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen

Art. 3: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- unter Umständen einer Revisionsstelle

Art. 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Das Stimmrecht steht nur den Mitgliedern zu.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- den Austritt. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich.

- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5: Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann falls nötig oder falls von einem Fünftel der Mitglieder verlangt, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und unter Umständen einer Revisionsstelle (Revisorin oder Revisor)
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Protokolle der vorangehenden Generalversammlung
- Anträge vom Vorstand und von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Weitere Geschäfte

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Hälfte des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 8: Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen und Vermächtnissen
- Sponsoring
- Erlös aus Vereinsaktivitäten
- anderen rechtlich zulässigen Mitteln

Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 9: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin / einen Rechnungsrevisor, wenn das Gesetz dies vorsieht oder eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt. Die Revisorin / der Revisor muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

Art. 10: Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Art. 11: Sprachversionen

Von den vorliegenden Statuten existiert auch eine englische Version. Im Konfliktfall hat die deutsche Version den Vorrang.

Muri, 2. November 2017

Im Namen des Vereins

Die Co-Präsidentin:
Nadine Guthapfel

Der Co-Präsident:
Kebede Dache Dalacho